

**Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Polling  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)  
vom 30.03.2023**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Polling folgende Satzung:

**ERSTER TEIL      Allgemeine Vorschrift**

**§ 1  
Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfe (§§ 2–7) in den Ortsteilen Polling, Etting, Oderding, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 10-13),
2. die gemeindlichen Leichenhäuser (§ 23), und beschäftigt
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 24).
4. Weiterhin behält sich die Gemeinde vor, Dritte zu beauftragen.

**ZWEITER TEIL      Die gemeindlichen Friedhöfe**

**ABSCHNITT 1      Allgemeines**

**§ 2  
Widmungszweck**

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

**§ 3  
Friedhofsverwaltung**

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

**§ 4  
Bestattungsanspruch**

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung nachfolgender Personen zu gestatten:
  1. Verstorbene Gemeindeeinwohner.
  2. Im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbener oder tot Aufgefundener, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.
  3. Durch Grabnutzungsrechte berechtigte Personen.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bayer. Bestattungsgesetzes.

## **ABSCHNITT 2      Ordnungsvorschriften**

### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Nach Einbruch der Dunkelheit bis Sonnenaufgang erfolgt das Betreten des Friedhofs auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 27) – untersagen.

### **§ 6**

#### **Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
  1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Assistenzhunde);
  2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
  3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren oder Leistungen aller Art gewerblich anzubieten;
  4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
  5. zu rauchen;
  6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen.
  7. Nicht kompostierbare Gesteck- oder Kranzkörper, Grablichter sowie Kunststoffunterlagen sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Weiterhin sind alle anderen Abfälle an den hierfür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.

### **§ 7**

#### **Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen**

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhoffssatzung oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Der Antragssteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden, soweit diese nicht an diesem Tag abschließend durchgeführt werden können.
- (4) Während Bestattungen ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist soweit erforderlich, die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Diese und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Dieser ist von der Friedhofsverwaltung abzunehmen.
- (7) Wer unberechtigt gewerblich tätig wird, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

## **DRITTER TEIL      Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler**

## **ABSCHNITT 1 Grabstätten**

### **§ 8 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung nach datenschutzrechtlichen Maßgaben während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

### **§ 9 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  1. Einzel- und Doppelgräber,
  2. Familiengräber,
  3. Urnengräber,
  4. eine anonyme Grabstätte zur Urnenbestattung (nur auf dem Friedhof in Polling)
  5. eine gemeindliche Grabstätte für Sozialbestattungen (nur auf dem Friedhof in Polling)
  6. Grabstellen unter Bäumen zur Urnenbestattung

### **§ 10 Einzelgräber und Doppelgräber**

- (1) Wird ein Familiengrab nicht in Anspruch genommen, weist die Friedhofsverwaltung dem Bestattungspflichtigen, je nach Bedarf ein Einzel- oder Doppelgrab zu.
- (2) Die Gräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. (§ 26)

### **§ 11 Familiengräber**

- (1) An einem Familiengrab kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb besteht nicht.
- (2) Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.
- (3) Jedes Familiengrab besteht aus 4 oder 6 Grabstellen.

### **§ 12 Urnengräber**

- (1) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (2) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (3) In einer Grabstätte dürfen die Aschereste mehrerer Verstorbener, die in einer Lebensbeziehung zueinanderstanden, beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen richtet sich nach der festgelegten Größe der jeweiligen Grabstätte.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt. Wird von der Friedhofsverwaltung über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschebehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## **§12 a**

### **Bestattung unter Bäumen**

- (1) Flächen für Baumgräber werden zur Verfügung gestellt. Hier ist sowohl eine anonymen Bestattung als auch eine Bestattung mit Grabmal wie in § 18 beschrieben möglich. Die Friedhofsverwaltung bestimmt die für die Baumbestattung in Frage kommenden Bäume.
- (2) Baumgräber sind Urnenwahlgräber in Sonderlage. Die Beisetzung der Asche erfolgt im Wurzelbereich in unmittelbarer Nähe eines Baumes; die Lage wird im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen richtet sich nach dem festgelegten Umgriff um den jeweiligen Baum.
- (3) Innerhalb der Ruhefrist können die Aschereste mehrerer Verstorbener, die in einer Lebensbeziehung zueinanderstanden, beigesetzt werden.
- (4) Zur Beisetzung in einem Baumgrab dürfen nur Urnen aus selbstauflösendem Material verwendet werden.

Das Bestattungsfeld ist in seiner Ausgangsform zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde. Eine Veränderung durch die Grabnutzungsberechtigten ist unzulässig. Dies gilt insbesondere auch für das Aufstellen von Dekorationen und Leuchtmitteln.

## **§ 13**

### **Anonymenfelder**

Die Anonymenfelder dienen ausschließlich der Beisetzung von selbst auflösenden Aschenkapseln und Überurnen. Der Ort der Beisetzung wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Es erfolgt keinerlei Kennzeichnung des jeweiligen Beisetzungsortes.

## **§ 14**

### **Rechte an Grabstätten**

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung über die Gräber anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben des Grabes oder die für die Grabstelle verantwortliche Person rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie, seine/n Ehegatten/in, sowie Familienangehörige gerader Linien 1. und 2. Grades sowie Personen, die mit ihm in einer Lebensbeziehung standen, darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.
- (4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (5) Das Grabnutzungsrecht (Absatz 4) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Nutzungsberechtigte werden rechtzeitig informiert.

## **§ 15**

### **Ausmaße der Grabstätten**

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

a) Einzelgräber:                    Länge 2,00 Meter  
                                          Breite 1,00 Meter  
                                          Tiefe 1,80 Meter

b) Doppelgräber:                    Länge 2,00 Meter  
                                          Breite 1,00 Meter  
                                          Tiefe 2,40 Meter

c) Familiengräber mit 4 Grabstellen: Länge 2,00 Meter

Breite 2,00 Meter  
Tiefe 1,80 Meter

d) Familiengräber mit 6 Grabstellen: Länge 2,00 Meter  
Breite 3,00 Meter  
Tiefe 2,40 Meter

c) Urnengräber: Länge 1,00 Meter  
Breite 1,00 Meter  
Tiefe 0,60 Meter

(2) Der Abstand von Grab zu Grab beträgt 0,80 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) der jeweiligen Grabeinfassung.

(3) Ausnahmen aufgrund der Wegeführung auf den Friedhöfen können von der Gemeinde bewilligt werden.

## **§ 16**

### **Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1–3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichten (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 31 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

## **ABSCHNITT 2 Die Grabmäler**

### **§ 17**

#### **Errichtung von Grabmälern**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
  1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
  2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
  3. die Angabe über die Schriftverteilung.Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

## **§ 18**

### **Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen**

(1) Für Grabdenkmäler werden folgende Höchstmaße inklusive Sockel festgesetzt:

- |                                     |               |                |
|-------------------------------------|---------------|----------------|
| - bei Einzelgräbern:                | Höhe: 1,70 m  | Breite: 1,00 m |
| - bei Doppelgräbern:                | Höhe: 1,70 m  | Breite: 1,00 m |
| - bei Familiengräbern:              | Höhe: 1,80 m  | Breite: 1,50 m |
| - bei Urnengräbern:                 | Höhe: 1,40 m  | Breite: 1,00 m |
| - bei Kreuzen aus Metall oder Holz: | Höhe: 1,90 m  |                |
| - bei Gedenkplatten für Baumgräber: | 30 cm x 30 cm |                |

(2) Für Grabeinfassungen sind folgende Größen festgesetzt:

(Länge ab Hinterkante Grabstein oder Sockel, Breite von Außenkante zu Außenkante gemessen):

- |                        |               |                |
|------------------------|---------------|----------------|
| - bei Einzelgräbern:   | Länge: 2,00 m | Breite: 1,00 m |
| - bei Doppelgräbern:   | Länge: 2,00 m | Breite: 1,00 m |
| - bei Familiengräbern: | Länge: 2,00 m | Breite: 1,50 m |
| - bei Urnengräbern:    | Länge: 1,30 m | Breite: 1,00 m |
| - bei Einzelgräbern:   | Höhe: 1,70 m  | Breite: 1,00 m |

## **§ 19**

### **Gestaltung der Grabmäler**

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

## **§ 20**

### **Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie im Sinn von Art 9a Abs. 2 Bestattungsgesetz nachweislich ohne Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne von Satz 1 umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

## **§ 21**

### **Standicherheit**

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

## **§ 22**

### **Entfernung der Grabmäler**

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 26) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit (§26) oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über, wobei sich diese vorbehält, die aus der Entfernung entstandenen Kosten den Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt für eventuell angefallene Entsorgungskosten.

## **VIERTER TEIL Die gemeindlichen Leichenhäuser**

### **§ 23**

#### **Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus, grundsätzlich nicht im offenen Sarg, aufgebahrt.

## **FÜNFTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal**

### **§ 24**

#### **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Tätigkeiten auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
  - das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
  - die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger, Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung
  - Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
  - Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).
- obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde oder den beauftragten Bestattungsunternehmen.

## **SECHSTER TEIL Bestattungsvorschriften**

### **§ 25**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt das Pfarramt im Benehmen mit den Angehörigen fest und teilt diesen der Gemeinde mit. Bei einer Bestattung ohne geistlichen Beistand setzt die Gemeinde in Absprache mit den Angehörigen den Zeitpunkt der Bestattung fest.

### **§ 26**

#### **Ruhefristen**

(1) Im Pollinger und Oderdinger Friedhof beträgt die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung des Grabes

- für Leichen 25 Jahre
- für Leichen von Kindern unter 10 Jahren 15 Jahre
- für Urnen 10 Jahre

(2) Im Ettinger Friedhof beträgt die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung des Grabes

- für Leichen 15 Jahre
- für Leichen von Kindern unter 10 Jahren 10 Jahre
- für Urnen 10 Jahre

## **§ 27**

### **Umbettungen**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Umbettungen von Leichen, Leichenteilen und Aschen können nur auf Antrag und nur dann genehmigt werden, wenn in ganz besonderen Ausnahmefällen das Vorliegen eines von der Rechtsprechung anerkannten gewichtigen Grundes die Störung der nach Art. 1 Grundgesetz geschützten Totenruhe rechtfertigt. Die Ausgrabung von Leichen und Leichenteilen während der Ruhezeit bedarf darüber hinaus der Unbedenklichkeitserklärung der Gesundheitsbehörde. Die Umbettung selbstauflösender Urnen ist nicht möglich. Antragsberechtigt sind der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts und der/die Totenfürsorgeberechtigte im gegenseitigen Einvernehmen.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

## **§ 27a**

### **Sozialbestattungen**

- (1) Sozialbestattungen erfolgen in den Grabstätten der Gemeinde.
- (2) Sozialbestattungen sind grundsätzlich als Urnenbeisetzungen durchzuführen. Eine Erdbestattung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (3) Die Abwicklung der Sozialbestattungen obliegt ausschließlich der Gemeinde Polling.

## **SIEBTER TEIL      Übergangs-/Schlussbestimmungen**

## **§ 28**

### **Alte Nutzungsrechte**

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte werden auf die Ruhezeiten begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

## **§ 29**

### **Haftung**

Die Gemeinde haftet ausschließlich für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.



### § 30

#### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 25 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 27),
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 16)

### § 31

#### Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

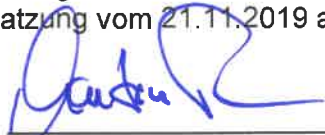
### § 32

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.11.2019 außer Kraft.

Polling, 05.04.2023

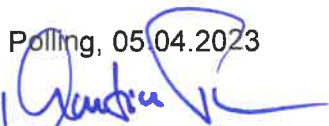


Martin Pape, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 05.04.2023 in der Gemeindeverwaltung Zimmer 2 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 06.04.2023 angeheftet und am 08.05.2023 wieder abgenommen.

Polling, 05.04.2023



Martin Pape  
1. Bürgermeister